



Schutzkonzept ab 28. Juni 2021

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Hygiene- und Schutzmassnahmen	3
3	Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen (basierend auf Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2)	4
4	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	4
5	Schutzmasken.....	5
6	Schulmusik.....	5
7	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	5
8	Schwimmunterricht	5
9	Sportunterricht.....	5
10	Fachräume.....	6
11	Pausenplatz.....	6
12	Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten	6
13	Externe Personen	6
14	Schulanlässe.....	7
15	Exkursionen / ausserschulische Lernorte	7
16	Lager / Schulverlegung.....	7
17	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	7
18	Schülertransporte.....	7
19	Musikschulunterricht	7
20	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch / Mensen	8
21	Schnupperlehren	8
22	Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI	8
23	Schuldienste	8
24	Personelles.....	8
25	Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben.....	9

1 Ausgangslage

Das vorliegende kantonale Rahmenschutzkonzept gilt ab dem 2. Dezember 2020 für die obligatorischen Schulen des Kantons Obwalden (Kindergarten-, Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie die Musikschule.

Die Ansteckungen sollen minimiert und die Gesundheit der Erwachsenen sowie der Schülerinnen und Schüler soll geschützt werden. Der Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Der Fernunterricht soll die letztmögliche Eskalationsstufe sein.

Das Rahmenschutzkonzept soll eine möglichst einheitliche Praxis im Kanton gewährleisten. In begründeten Fällen können lokale Abweichungen Sinn machen.

Falls sich die Einschätzung der Situation ändert, kann das vorliegende Dokument angepasst werden. Die aktuelle Version gilt ab 28. Juni 2021 bis auf Weiteres.

2 Hygiene- und Schutzmassnahmen

1. Das freiwillige Tragen einer Schutzmaske ist erlaubt.
2. Alle Personen in der Schule führen die korrekten Hygieneregeln durch.
3. Kinder bis und mit 6. Klasse müssen keinen Abstand untereinander einhalten. Es wird empfohlen, dass Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe I, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5m einhalten.
4. Es wird empfohlen, dass Erwachsene untereinander und zu den Schülerinnen und Schüler, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5m einhalten. Lern- oder Kontaktsituationen in denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
5. Das Händewaschen wird vor jeder Lektion vorausgesetzt. Soweit möglich sollte dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher gelöst werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, mit Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden. Allfällig benutzte Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
6. Die Klassen/Gruppen sollen möglichst konstant gehalten werden. Ausnahme: Schulen, die repetitiv testen.
7. Erwachsene und Kinder sowie Jugendliche sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen (Geburtstagskuchen verteilt die Lehrperson).
8. Räume sollen regelmässig und oft gelüftet werden (Stosslüften), in Unterrichtsräumen nach jeder Lektion, falls möglich häufiger.
9. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.
10. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und kontaktieren einen Arzt/eine Ärztin und befolgen die ärztlichen Anweisungen.
11. An Sitzungen, Konferenzen, internen Weiterbildungen, wo der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, ist eine Schutzmaske zu tragen. Ausnahme: Schulen, die repetitiv testen.

3 Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen (basierend auf Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2)

Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt. Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arzzeugnis vor. Dieser Grundsatz gilt für alle nachfolgenden Punkte.

- Besonders gefährdetes Personal soll weiterhin den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen. Falls der Arzt von einer Unterrichtstätigkeit im Klassenverband abrät, sollen tragbare Lösungen mit der Schulleitung gefunden werden. Sofern es die Schulorganisation erlaubt, können diese Personen von zu Hause ausarbeiten oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler halten sich an die Anweisungen des Arztes. Bleiben sie zu Hause, ist das schulische Fortkommen durch die Schule zu gewährleisten.
- Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können. In Ausnahmefällen sollen gangbare und individuelle Lösungen zusammen mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden.
- Besonders gefährdete Personen machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend.

4 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

1. Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
2. Die Eltern werden gebeten, im Falle eines positiven Testresultates die Schule umgehend zu informieren.
3. Falls gehäufte Fälle in der Schule vorkommen, entscheidet der Kantonsarzt über die zu treffenden Massnahmen.
4. Personen, die aus einem besorgnisbereitenden Land zurückkehren, müssen 10 Tage in Quarantäne. Mit einem negativen Selbsttest kann die Quarantäne auf 7 Tage gekürzt werden. Rückkehrer aus einem Risikoland gemäss BAG Liste, die geimpft oder genesen sind, müssen nicht mehr in Quarantäne. Für die Einhaltung der Quarantäne bei Schülerinnen und Schüler sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Lehrpersonen sollen nicht bei den Schülerinnen und Schüler nachfragen, ob sie in einem Risikoland waren und wann sie zurückgekehrt sind. Erzählt dies ein Kind freiwillig, so setzt sich die Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt und lässt sich die Aussage bestätigen. Sollte sich herausstellen, dass das Kind in der Quarantäne sein sollte, wird es nach Hause geschickt. Dabei muss die Betreuung zu Hause geklärt sein.

5. Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Schulleitung entscheidet, wie das schulische Fortkommen der Schülerin beziehungsweise des Schülers gewährleistet werden kann. Die Abwesenheit infolge Isolation wird als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen. In den Gemeindeschulen wird die Abwesenheit bei Quarantäne nicht als entschuldigte Absenz ins Zeugnis eingetragen, wenn die Schüler*innen von Zuhause aus weiterarbeiten und Arbeitsaufträge erledigen.
6. Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.

5 Schutzmasken

7. Für die Schutzmasken im Öffentlichen Verkehr für die Bewältigung des Schulweges sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
8. Für den Schutz der Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber zuständig. Die Schutzmasken werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
9. Die Entsorgung der Masken erfolgt in geschlossenen Kübeln.

6 Schulmusik

10. Auf das Singen in klassendurchmischten Formationen (Chören) soll verzichtet werden. Ausnahme: Schulen, die repetitiv testen.
11. Das Singen im Klassenverband und das Spielen von Blasinstrumenten ist bis zur 6. Klasse zulässig.
12. Ab der Sekundarstufe I ist das Singen im Klassenverband in grossen Räumen erlaubt. Der Abstand von 1,5m ist, wann immer möglich, einzuhalten. Auf eine gute Durchlüftung des Raumes ist zu achten.
13. Das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen ist auf der Sekundarstufe I erlaubt mit einem Abstand von 1,5m zwischen den Personen und 2m nach vorne. Der Raum muss sehr gross und gut durchlüftet sein. Es soll möglichst nicht zueinander musiziert werden.

7 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.

8 Schwimmunterricht

Das organisierte Schwimmen für die Schulen (Schulschwimmen) kann für alle Kinder und Jugendlichen regulär stattfinden, sofern die Hallenbäder für das Schulschwimmen öffnen. Es gelten die Schutzkonzepte der Betreiber.

9 Sportunterricht

14. Bei Schülerinnen und Schüler bis und mit 6. Klasse gibt es bezüglich Sport keine Einschränkung.
15. Ab der Sekundarstufe I soll in Innenräumen, wenn immer möglich, ein Abstand von 1,5m eingehalten werden.

16. Jahrgangsübergreifende Sportaktivitäten und Turniere sind zu unterlassen. Ausnahme: Schulen, die repetitiv testen.
17. Nach Möglichkeit sind die Sporthallen regelmässig gut durchzulüften.

10 Fachräume

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen inklusive Turnhallen zuständig. Eine regelmässige Reinigung von Geräten bzw. Gegenständen, welche von mehreren Personen häufig benutzt werden ist hilfreich (im Rahmen der Möglichkeiten).

Falls für den Unterricht in den Fachräumen neue Schülergruppen gebildet werden, ist auf eine möglichst konstante Zusammensetzung zu achten. Gruppenmischungen sollen möglichst vermieden werden. Ausnahme: Schulen, die repetitiv testen.

11 Pausenplatz

Auf dem Pausenplatz und vor Schulgebäuden (= öffentlich zugängliches Schulareal) muss keine Schutzmaske getragen werden. Die Pausenplatzgrösse ist von Schulhaus zu Schulhaus unterschiedlich, daher empfiehlt es sich unter Umständen eine Staffelung der Pausenzeiten für Klassen und Stufen einzuführen oder/und einzelne Gruppen bzw. Klassen verschiedenen Sektoren für den Aufenthalt zuzuteilen. Eine hohe Anzahl Personen auf engem Raum soll vermieden werden.

12 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern dürfen die Schulhäuser unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und der folgenden Vorgaben für einen Schulbesuch betreten:
 - Die Eltern melden sich frühzeitig per Telefon, Mail, SMS oder Signal bei der Lehrperson, wenn sie einen Schulbesuch machen möchten.
 - Die Lehrperson bestätigt den Zeitpunkt und die Dauer des Besuchs, der Besuch dauert maximal eine Lektion. Der Besuch ist nur mit Bestätigung der Lehrperson erlaubt.
 - Es darf eine Besucherin/ein Besucher pro Lektion im Klassenzimmer sein.
 - Eltern betreten das Schulareal mit Maske und tragen sie während ihres gesamten Aufenthalts. Sie halten 1,5m Abstand zu anderen Personen.
 - Eltern waschen sich nach Betreten des Schulzimmers die Hände und bleiben während dem Besuch auf dem ihnen zugewiesenen Stuhl.
 - Die Lehrperson führt eine Kontrollliste über die Besuche. Besuche müssen zwei Wochen lang genau nachvollziehbar sein.
2. Elterngespräche können unter Einhaltung der Maskentragepflicht und der Hygieneregeln durchgeführt werden.
3. Elternabende/-informationen gelten als Schulanlässe (siehe Punkt 14).

13 Externe Personen

Die Zulassung von externen Personen für schulische Aktivitäten oder für den Unterricht ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die externen Personen tragen Schutzmasken und befolgen die Hygienemassnahmen der Schule (siehe Kapitel 2).

14 Schulanlässe

Schulanlässe gehören zur Kultur einer Schule und erfüllen pädagogische, soziale und gesellschaftliche Ziele und sollen auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich durchgeführt werden können. Die Durchführung erfordert im konkreten Einzelfall das Abwägen von Aufwand, Risiko und Nutzen. Bei der Durchführung müssen die Maskentragepflicht, die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten sowie das Schutzkonzept des Durchführungsortes beachtet werden. Die vom Kanton vorgegebene maximale Personenanzahl ist zu beachten. In Zeiten mit hohen Infektionsraten sollen nur die notwendigsten Anlässe in konstanten Gruppen durchgeführt werden. Alternativen zur Präsenzveranstaltung sind zu prüfen (Videokonferenz, Newsletter, Briefe, Audioaufnahmen, kommentierte Präsentationen, etc.) Über die Durchführung des Anlasses entscheidet die Schulleitung oder der Schulträger.

15 Exkursionen / ausserschulische Lernorte

Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen und der Besuch von ausserschulischen Lernorten können in konstanten Gruppen durchgeführt werden. Gruppen/Klassenmischungen sind nur in Schulen erlaubt, die repetitiv testen. Es wird empfohlen, bei der Benützung des Öffentlichen Verkehrs auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten zu verzichten. Eine Platzreservation ist empfohlen und die Schülerinnen und Schüler sollten sich nur innerhalb der reservierten Plätze aufhalten. Situationen mit hohem Personenaufkommen, bei welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen vermieden werden.

16 Lager / Schulverlegung

Lager und Schulverlegungen können im Klassenverband durchgeführt werden. Gruppen/Klassenmischungen sind nur in Schulen erlaubt, die repetitiv testen. Es ist ein eigenes Schutzkonzept auszuarbeiten und zur Überprüfung beim Gesundheitsamt/Covid-Fachstelle einzureichen. Es sind die am Durchführungsort geltenden lokalen Vorschriften und Schutzkonzepte zu berücksichtigen.

17 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der Betreiber.

18 Schülertransporte

Schülertransporte mit dem Schulbus können durchgeführt werden. Hygieneregeln sind so gut als möglich einzuhalten. Die Erwachsenen tragen eine Schutzmaske, ausser sie sind genesen oder geimpft. Für den Transport von besonders gefährdeten Personen sind individuelle Lösungen zu finden.

19 Musikschulunterricht

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Führung der Musikschulen liegen bei den Gemeinden. Um die Gesundheit der Lehr- und Fachpersonen, sowie der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden, sollen die Schutzmassnahmen und die organisatorischen Vorgaben in diesem Rahmenschutzkonzept von den Musikschulen, wenn möglich eingehalten werden. Des Weiteren wird auf die Webseite und das Rahmenschutzkonzept des VMS (Verband Musikschulen Schweiz) verwiesen.

20 Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch / Mensen

Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Angestellte der Schule verköstigt werden. Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitemausgabe für Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich folgende Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck. Ausser bei Schulen, die repetitiv testen.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).
- Zusätzlich sind für die Betreuungsangebote folgende spezifischen Prinzipien relevant:
- Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
- Gruppenmischungen sollten möglichst vermieden werden. Gruppen/Klassenmischungen sind nur in Schulen erlaubt, die repetitiv testen.
- Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs durch Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
- Für die kleinen Kinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden.

21 Schnupperlehren

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt. Es gilt das Schutzkonzept des jeweiligen Betriebs.

22 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI

Informationen zur Durchführung der NORI Kurse sind abrufbar unter <https://lwb-nori.ch/>.

23 Schuldienste

Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst, sowie Logopädie- und Psychomotoriktherapien werden durchgeführt. Die Schuldienste haben eigene Schutzkonzepte. Die Eltern werden über die Schutzmassnahmen von den Schuldiensten informiert.

24 Personelles

- Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen. Im Gegenzug haben die Mitarbeitenden aufgrund der Treuepflicht eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Sie müssen den Arbeitgeber beispielsweise über mögliche Risiken informieren. Zudem haben die Mitarbeitenden selbstverantwortlich die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln zu befolgen.
- Damit der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann, können Mitarbeitenden vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

- Individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Mitarbeitenden (beispielsweise eingeschränkte Arbeitszeiten oder unbezahlter Urlaub) sollen schriftlich mit einer Aktennotiz dokumentiert werden.
- Die Kosten für Stellvertretungen müssen durch die Gemeinden übernommen werden.

25 Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben

Ohne Arzzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).